

Gebührensatzung für die Frühbetreuung in den Grundschulen der Gemeinde Beverstedt

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) sowie der §§ 1, 2, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

- (1) Die Gemeinde Beverstedt bietet im Rahmen der freiwilligen Aufgabenwahrnehmung eine Frühbetreuung in den Grundschulen Beverstedt, Bokel und Lunestedt an. Die Betreuung findet zu den Schulzeiten, täglich von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr, statt.
- (2) Ein Anspruch auf Frühbetreuung besteht nicht. Es können pro Grundschule maximal 20 Kinder betreut werden. Bei einem erhöhten Betreuungsbedarf wird eine Warteliste eingerichtet. Die Platzvergabe erfolgt in diesem Fall chronologisch, in der Reihenfolge der Anmeldungseingänge.
- (3) Es gibt keine grundsätzliche Vertretung für die Betreuungskraft. Sollte die Betreuungskraft durch Krankheit o.ä. ausfallen, kann die Frühbetreuung unter Umständen nicht angeboten werden.

§ 2 Betreuungsvoraussetzungen

Für die Betreuung ist ein schriftlicher Antrag bei der Gemeinde Beverstedt zu stellen. Der Antrag ist von den Sorgeberechtigten oder der/dem Sorgeberechtigten zu unterschreiben.

§ 3 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte besteht während der Betreuungszeit. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.

§ 4 Haftung / Versicherung

- (1) Für den Verlust und die Beschädigung von anderen Sachen, die die Kinder mitgebracht haben, haftet die Gemeinde Beverstedt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Während der Betreuungszeit besteht für die Kinder ein kostenloser Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz. Für den unmittelbaren Weg eines Kindes von der Wohnung zur Schule und zurück besteht Unfallversicherungsschutz. Unfälle in diesem Bereich sind unverzüglich der Betreuungskraft zu melden.

§ 5 Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebühr für die Frühbetreuung wird von den Sorgeberechtigten und/oder den Antragstellern grundsätzlich für das gesamte Schuljahr erhoben.
- (2) Erfolgt die Anmeldung im Laufe des Schuljahres, ist die Gebühr ab dem Monat der Anmeldung bis zum Ende des Schuljahres zu entrichten.
- (3) Wird die Frühbetreuung nicht, oder nur tageweise in Anspruch genommen, ist die Gebühr dennoch in voller Höhe bis zum Ende des Schuljahres zu entrichten.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten des angemeldeten Kindes.
- (2) Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind mit ehelichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt.
- (3) Daneben sind die Personen gebührenpflichtig, die das Anmeldeformular unterschrieben haben.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenhöhe und Fälligkeit

- (1) Die monatliche Gebühr für die Frühbetreuung beträgt 21,50 € pro Kind.
- (2) Die Gebühr ist jeweils zum letzten Tag eines Monats zu entrichten.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Betreuung erfolgt. Sie endet automatisch mit dem Ablauf des Schuljahres. Unabhängig von Satz 2 ist eine Abmeldung zum Ende eines Monats möglich.
- (2) Soll die Frühbetreuung auch im folgenden Schuljahr in Anspruch genommen werden, so muss eine erneute Anmeldung des Kindes vorgenommen werden. Ein Anspruch aufgrund vorheriger Inanspruchnahme besteht nicht.

§ 8 Gebührenrückstände

- (1) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind von einer weiteren Inanspruchnahme der Frühbetreuung ausgeschlossen werden.
- (2) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Beverstedt, den 19.12.2022

Guido Dieckmann
Bürgermeister